



Satzung

der Handwerkskammer Freiburg

in der aktuell gültigen Fassung vom 22. November 2023, zuletzt genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft vom 30. November 2023 (Az.: WM42-42-342/93) und veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung am 19. Januar 2024 und auf der Internetseite der Handwerkskammer Freiburg am 19. Januar 2024.



Inhalt

- § 1 Name / Sitz / Bezirk / Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vollversammlung
- § 5 Mitgliederzahl / Aufteilung nach Gewerbegruppe
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Zuwahl
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Sitzungen der Vollversammlung
- § 10 Einladung zur Vollversammlung
- § 11 Vorsitz / Beschlussfähigkeit / Stimmenmehrheit / Befangenheit
- § 12 Änderung der Tagesordnung / Niederschrift
- § 13 Schriftliche Beschlussfassung
- § 14 Wahlen
- § 15 Vorstand
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Vorstandssitzungen
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Mitglieder der Ausschüsse
- § 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse
- § 22 Ständige Ausschüsse



- § 23 Berufsbildungsausschuss
- § 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses
- § 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses
- § 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses
- § 27 Gesellenprüfungsausschüsse
- § 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk
- § 29 Zwischenprüfungsausschüsse
- § 30 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 31 Kooperationsausschuss
- § 32 Geschäftsführung
- § 33 Beauftragte
- § 34 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Berufsausbildung
- § 35 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen
- § 36 Ordnungsgeld
- § 37 Finanzstatut
- § 38 Aufsicht
- § 39 Bekanntmachungen
- § 40 Inkrafttreten

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 1 Name / Sitz / Bezirk / Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Freiburg. Ihr Sitz ist in Freiburg im Breisgau. Ihr Bezirk umfasst den Stadtkreis Freiburg i.Br. und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und den Ortenaukreis.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildenden) dieser Gewerbetreibenden.

(3) Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk in einer dem Handwerk entsprechenden Betriebsform selbstständig eine oder mehrere gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten erlernt werden können, wenn sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben, die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht. Unter den gleichen Voraussetzungen gehören der Handwerkskammer auch Personen an, die ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erfolgreich absolviert haben, wenn diese Maßnahmen überwiegend Ausbildungsinhalte in Ausbildungsordnungen vermitteln, die nach § 25 HwO erlassen worden sind und insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen (§ 90 Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HwO).

(4) Die Handwerkskammer besitzt die Dienstherrnfähigkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der diesen durch die Anlagen A und B zur Handwerksordnung zugeordneten Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,

2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse der diesen durch die Anlage A und B zur Handwerksordnung zugeordneten Gewerbe zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks sowie eines handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,

4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,

5. die Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen,
6. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
7. Gesellenprüfungs- und Abschlussprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke sowie die handwerksähnlichen Gewerbe zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
8. Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie die Geschäfte sämtlicher Meisterprüfungsausschüsse zu führen,
9. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g HwO),
10. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Inhaber kammerzugehöriger Betriebe, der Meister und Gesellen zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Fort- und Weiterbildungskurse als auch individuelle Beratung durchzuführen,
11. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
12. die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter zu fördern,
13. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks sowie der handwerksähnlichen Gewerbe und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
14. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
15. die Formgestaltung im Handwerk und in den handwerksähnlichen Gewerben zu fördern,
16. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Inhabern kammerzugehöriger Betriebe und ihren Auftraggebern einzurichten,

17. Ursprungszeugnisse über in den kammerzugehörigen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 18. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Inhaber kammerzugehöriger Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
 19. die Zuständigkeit als Stelle für die Ausgabe elektronischer Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker),
 20. die Zuständigkeit als fachkundige Stelle für die Beurteilung der Tragfähigkeit einer durch die Agentur für Arbeit durch Gründungszuschuss förderfähigen Existenzgründung nach § 93 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie als fachkundige Stelle zur Beurteilung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung nach § 16 c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
 21. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
 22. die Erteilung von Ausübungsberechtigungen (§§ 7a, 7b HwO), Ausnahmegewilligungen (§§ 8, 9 Abs. 1 HwO) und EU-Bescheinigungen (§ 9 Abs. 1 HwO),
 23. einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern und soweit ihr das Land diese Aufgabe nach Maßgabe des § 91 Absatz 1a Sätze 2 und 3 der Handwerksordnung durch Gesetz übertragen hat.
- (2) Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 und 12 gelten für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in kammerzugehörigen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.
- (4) Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt, sofern sie durch Landesgesetz hierzu ermächtigt ist.
- (5) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.
- (6) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu Fragen der Früherkennung von Unternehmensrisiken und deren Bewältigung, insbesondere betriebswirtschaftlich, rechtlich und technisch beraten

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Eine Entschädigung wird entsprechend § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen kammerzugehörigen Betriebe und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes und die Erstattung von Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf Antrag hat die Handwerkskammer dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmervertreter von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, zu erstatten. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliederzahl / Aufteilung nach Gewerbegruppe

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 42, davon 28 Inhaber eines kammerzugehörigen Betriebes (Arbeitgebervertreter) sowie 14 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind (Arbeitnehmervertreter). Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den kammerzugehörigen Betrieben entsprechend der nachfolgenden Gruppen auf Grundlage der in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe wie folgt angehören:

Gruppen, zu den in den Anlagen A und B der HwO aufgeführten Gewerben	Selbstständige	Arbeitnehmervertreter
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	7	2
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	11	6
III. Gruppe der Holzgewerbe	1	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2	1
V. Gruppe der Gesundheits- und Körperpflegegewerbe, der chemischen und Reinigungsgewerbe sowie der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	3	2
Zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe nach Anlage B1 und B2 der HwO	4	2
Gesamt	28	14

(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III, IV und V sowie der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe möglich.

(4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbe-Gruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuwahl

(1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.

(2) Über die Zuwahl ist gemäß § 11 Abs. 3, Sätze 1 und 2 zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gemäß § 10 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(3) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(4) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 7),
3. die Wahl des Geschäftsführers,

4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass eines Finanzstatuts,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche externe, unabhängige Einrichtung der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung sowie die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HwO),
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94 HwO),
14. die Änderung der Satzung,
15. der Erlass einer Beitragsordnung und Gebührenordnung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3–7, 10–12, 14 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10–12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 9 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Eine Teilnahme ohne Anwesenheit und die Ausübung der Mitgliedrechte im Wege der elektronischen Kommunikation kann den Teilnehmenden der Vollversammlung durch Beschluss des Vorstandes ermöglicht werden. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes entscheidet die Vollversammlung in nichtöffentlicher Sitzung; die Gründe sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 10 Einladung zur Vollversammlung

(1) Zur Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand der Handwerkskammer in Textform zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung ist außerdem im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Nachweis für die ordnungsgemäße Einladung.

(3) Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer mitteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform einzuladen.

(5) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 11 Vorsitz / Beschlussfähigkeit / Stimmenmehrheit / Befangenheit

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 12 Änderung der Tagesordnung / Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 13 Schriftliche Beschlussfassung

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse in Textform herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform widerspricht.

§ 14 Wahlen

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Wahl stellen und niemand widerspricht.

(3) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung, im Übrigen gilt § 16 dieser Satzung.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden und 2 Arbeitnehmervetretern. Bewerber für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Wird ein Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen. Bewerber für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht ein Kandidat, der als einziger zur Wahl steht, nicht die erforderliche absolute Mehrheit, sind für die nächsten Wahlgänge neue Wahlvorschläge zulässig.

(2) Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gegen die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe gewählt werden, der die Kandidaten angehören. Ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Im Anschluss an die Vorstandswahl bestimmt die Vollversammlung, welcher der beiden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Präsidenten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 17 Abs. 2). Für das Verfahren gilt Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(6) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten, der von der Vollversammlung bestimmt wird, vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind.

(4) Willenserklärungen, die die Handwerkskammer vermögensrechtlich binden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 18 Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Präsident lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Teilnahme ohne Abwesenheit und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform herbeigeführt werden.

(6) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Protokolle ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Ausschüsse

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 20 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus der Gruppe ihrer ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25, 27 bis 29 dieser Satzung beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. ein Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23 Berufsbildungsausschuss

(1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

(4) Die gewählten Mitglieder können von derjenigen Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 24 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 Beschlussfähigkeit des Berufsbildungsausschusses

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 dieser Satzung Anwendung.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 26 Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten §§ 23 Abs. 2 bis 6 und 25 dieser Satzung entsprechend.

§ 27 Gesellenprüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 28 Abschlussprüfungsausschüsse im Handwerk

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

§ 29 Zwischenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 27 oder 28 dieser Satzung für zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Davon sind zwei Mitglieder aus der Gruppe der Selbstständigen, das dritte Mitglied ist aus der Gruppe der Arbeitnehmer zu wählen. Das Nähere ist im Finanzstatut geregelt.

(2) Die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnisse nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen. Die Einzelheiten können in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 31 Kooperationsausschuss

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 32 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Kammer werden auf Weisung des Vorstandes von Geschäftsführern geführt. Geschäftsführer sind von der Vollversammlung zu wählen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind in der Regel nicht zu Beamten zu ernennen.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte zu ernennen oder zu übernehmen; auf die dienstlichen Vorschriften der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenübersicht; Ernennungen und Beförderungen sind zuvor vom Vorstand zu beschließen. Die Unterzeichnung von für Beamte auszustellenden Urkunden obliegt dem Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2).

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Die disziplinarischen Befugnisse werden von den gemäß § 127 Landesdisziplinarordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(4) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen. Für sie gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen. Über die Anstellungsverträge von Geschäftsführern sowie die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Vorgaben des Wirtschaftsplanes und der Stellenübersicht. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

§ 33 Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und dem mit ihm die Handwerkskammer vertretenden Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 2) unterzeichnete Vollmacht.

§ 34 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Berufsausbildung

(1) Die kammerzugehörigen Betriebe haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35 Auskunftspflicht der Betriebe bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen

(1) Die kammerzugehörigen Betriebe sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. Auskünfte und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 der Gewerbeordnung befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausübt, ist der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers unentgeltlich mitzuteilen.

§ 36 Ordnungsgeld

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 112 Abs. 1 der Handwerksordnung festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

§ 37 Finanzstatut

(1) Für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung erlässt die Handwerkskammer unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein Finanzstatut als Satzung.

(2) Eine mittelfristige Finanzplanung ist zu erstellen und mit dem Wirtschaftsplan der Vollversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 38 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 39 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer und Änderungen dieser Satzung sind im Mitteilungsblatt Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Webseite „www.hwk-freiburg.de“ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ mit Angabe des Tages der Einstellung gleichgestellt. Über die Veröffentlichung der Bekanntmachungen ist ein unveränderlicher Nachweis zu führen. Bei nächster Gelegenheit sind in der Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, die Bezeichnung der Bekanntmachung, die Fundstelle auf der Webseite und das angegebene Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.

(2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einer der in Absatz 1 genannten Fundstellen in Kraft.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am 14. Dezember 2023

Handwerkskammer Freiburg

gezeichnet

Johannes Ullrich
Präsident

gezeichnet

Christof Burger
Vizepräsident